



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8

1015 W i e n

SETZENTWURF 88 -GE/19 P2 Datum: 18. SEP. 1992 Verteilt 18. Sep. 1992 DVR: 0487864

Zl. 249/92

Betrifft: GZ 23 1000/3-V/14/92

Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der österreichischen Staatsschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 1986, des Prokuratorgesetzes und des Postsparkassengesetzes 1969

PW/ET/
H. J. J. J.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorgesehenen Ausgliederung des Bundesschuldenverwaltung in eine nach privatwirtschaftlichen Kriterien geführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird zugestimmt. Anzumerken ist allerdings, daß die vorgesehene Gesellschaft möglichst weitgehend dem Recht einer Gesellschaft des Handelsrechtes unterliegen sollte, was nach dem vorliegenden Entwurf nicht im ausreichenden Maße der Fall ist.

Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Es ist nicht einzusehen, warum in der Firma der zu schaffenden Gesellschaft - anders als für Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehen - die zusätzliche Bezeichnung: "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" nicht erforderlich sein sollte. Der Hinweis auf das "Internationale Standing" der ÖBFA (Österreichische Bundesfinanzierungsagentur) überzeugt nicht. Es wird im Gegenteil der Umstand der Ausgliederung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der als richtig erkannt wurde, wenn man so will

- 2 -

"verschleiert". Warum das Internationale Standing einer solide geführten Gesellschaft mit beschränkter Haftung schlechter sein sollte als jenes eines Unternehmens mit einer Firma, aus der nicht zu erkennen ist, in welcher Gesellschaftsform es organisiert ist, ist nicht einzusehen.

2. Die Gesellschaft sollte neben einer Geschäftsführung (Vorstand) auch einen Aufsichtsrat haben. Aus dem GmbH-Gesetz ergäbe sich eine Aufsichtsratspflicht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht, da einziger Gesellschafter die Republik Österreich ist und die Anzahl der Arbeitnehmer wohl 300 nicht übersteigen wird. Andererseits ist im Entwurf vorgesehen, daß § 30 j Abs. 5 des GmbH-Gesetzes nicht Anwendung finden soll, woraus allenfalls geschlossen werden könnte, daß die (freiwillige) Bildung eines Aufsichtsrates in der Satzung vorgesehen werden wird. Besser wäre es, eine entsprechende Anordnung in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen und auch zu sagen, aus wie vielen Mitgliedern der Aufsichtsrat besteht. Damit wäre der nach dem Gesetz verantwortlichen Geschäftsführung ein gleichfalls nach dem Gesetz verantwortlicher Aufsichtsrat, dem alle Kompetenzen, die das GmbH-Gesetz vorsieht, zukommen, gegenübergestellt. Daß der Bund über den zuständigen Minister als Gesellschafter in Ausübung der Rechte eines Gesellschafters Aufsichtsratsrechte hat und zu haben hat, ist selbstverständlich.

Weiters wäre vorzusehen, daß Aufsichtsräte nur Personen sein dürfen, die weder Beamte noch Vertragsbedienstete des Bundes oder der Länder sind und auch in keiner wie immer gearteten Weise, insbesondere nicht als Angestellte einem Unternehmen angehören, an dem der Bund oder die Länder beteiligt sind.

- 3 -

Will man ausgliedern, dann sollte man es mit allen Konsequenzen tun.

Im übrigen ist die Anordnung der Nichtanwendung der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und der Gewerbeordnung nur dann gerechtfertigt, wenn die Gesellschaft über den vollen Kontrollmechanismus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verfügt.

3. Die Kapitalausstattung der ÖBFA mit S 1 Million ist ungenügend und führt schon beim Aufbau der Organisation durch die eigenverantwortliche Geschäftsführung zu einer Abhängigkeit gegenüber dem Bund, der nach dem Gesetz verpflichtet ist, Aufwendungen der ÖBFA abzudecken. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der Entwurf Bestimmungen über zu leistende Vorschüsse nicht enthält, obwohl im § 3 auf einen Absatz 2, der sich mit geleisteten Vorschüssen zu befassen hat, verwiesen wird. Der Absatz 2 zu § 3 fehlt.
4. Der Personalbedarf der Gesellschaft sollte am Markt gedeckt werden. Die in § 6 eröffnete Möglichkeit, daß der Bundesminister für Finanzen fachlich geeignete Bundesbedienstete über deren Antrag für die Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses bei der Gesellschaft karenzieren kann, ist abzulehnen. Die notwendige Unabhängigkeit der Gesellschaft erfordert es, daß sie mit Personal, das selbst - insbesondere auch vom Bundesministerium für Finanzen - unabhängig ist, geführt wird und nicht von karenzierten Beamten mit "Rückkehrgarantie".
5. Die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 1986 durch die Anordnung, daß die Mitglieder des Vorstandes der ÖBFA haus-

- 4 -

haltsleitende Organe im Sinne des Bundeshaushaltes sein sollen, ist abzulehnen, da dies dem Gedanken einer Ausgliederung der der ÖBFA zu übertragenden Aufgaben widerspricht.

6. Entgegengetreten wird auch der Änderung des Prokuratorgesetzes dahin, daß die ÖBFA von der Finanzprokurator zu beraten und ausschließlich zu vertreten ist.

Zusammenfassend ist nochmals festzuhalten, daß die vorgeschlagene Problemlösung, nämlich die Ausgliederung der Bundesschuldenverwaltung in eine nach privatwirtschaftlichen Kriterien geführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, richtig ist, daß aber in konsequenter Durchführung der als richtig erkannten Lösung jede Einflußnahme in welcher Form immer, es sei denn in der durch das Gesetz mit beschränkter Haftung vorgesehenen Art und Weise, unterbleiben sollte. Die vorgesehene Gesellschaft ist daher als Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu deklarieren und entsprechend auszustatten, was insbesondere auch bedeutet, daß ein "freiwilliger" Aufsichtsrat, der unabhängig besetzt ist, vorzusehen ist. Will man diese Konsequenzen in Wahrheit nicht, wäre es besser, bei dem derzeitigen Zustand zu bleiben. Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ist angeschlossen.

Wien, am 14. September 1992

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

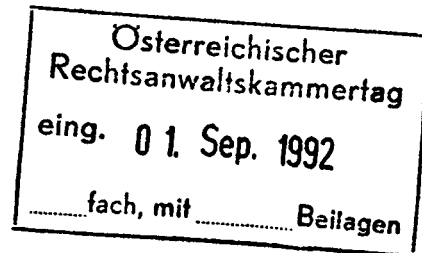
8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30



G. Zl.: 434/92
 Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
 ÖSTERREICHISCHEN RECHTS-
 ANWALTSKAMMERTAG

Rotenturmstraße 13
 1010 W i e n



FK Ref. Dr. Hoffmann
W, am 01.09.92

Betrifft: Zl. 249/92

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verwaltung und Koordination der Österreichischen Staatsschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 1986 des Prokuratorgesetzes und des Postsparkassengesetzes 1969
Begutachtungsverfahren

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer gibt zu dem ihr am 6.8.1992 zugemittelten Gesetzesentwurf nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

Der wesentliche Inhalt der Novelle bezweckt die Ausgliederung der Bundesschuldenverwaltung in eine nach privatwirtschaftlichen Kriterien geführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Durchführung moderner Finanzierungstechniken, für die im Rahmen der staatlichen Verwaltung keine ausreichende Flexibilität vorhanden ist mit dem Ziel der bestmöglichen und kostengünstigsten Verwendung aller modernen Finanzierungstechniken bei Kreditoperationen des Bundes unter gleichzeitiger Wahrung der Ressortverantwortlichkeit und entsprechenden Kontrollmöglichkeiten des BM für Finanzen.

Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2 wird bemängelt, daß die Ausnahme von den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 GmbH.-Gesetz auf die ÖBFA nicht gerechtfertigt ist, da der Firmenname (Österreichische Bundesfinanzierungsagentur) keinen Hinweis auf die Rechtsnatur des Unternehmens enthält.

Es ist nicht einzusehen, warum ein derartiges, angeblich nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu führendes Unternehmen nicht den Hinweis auf seine Rechtsnatur (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) tragen soll.

Ebensowenig ist einzusehen, warum die Bestimmungen des § 30 j Abs. 5 des GmbH.-Gesetzes (Zustimmung des Aufsichtsrates zu verschiedenen Geschäften) ausgeschlossen werden soll.

Im Sinne einer sinnvollen Kontrolle der ÖBFA wäre es zweifellos zu begrüßen, daß verschiedene, insbesondere jene im § 30 j Zl. 5 GmbH.-Gesetz vorgesehenen Rechtsgeschäfte, die das Ausmaß der üblichen Geschäftsgebarung bei weitem übersteigen, einer gezielten Kontrolle, wenn schon nicht dem Aufsichtsrat, so zumindest dem mit der Kontrolle betrauten BM für Finanzen bzw. der Zustimmung des Resortministers unterliegen sollten. Dies stünde auch im Einklang mit den im § 4 vorgesehenen Kontrollrechten des BM für Finanzen.

Zum vorgesehenen § 3 des Gesetzesentwurfes wird kritisch bemerkt, daß die vorgesehene Abgangsdeckung durch den Bund mit privatwirtschaftlichen Kriterien unvereinbar ist. Auch wenn die Aufgaben der ÖBFA ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Bundes durchgeführt werden sollte von vorne herein davon ausgegangen werden, daß das Unternehmen so geführt wird, daß es Zuschüssen oder Abgangsdeckungen durch den Bund, nicht zuletzt im Hinblick auf die derzeitige angespannte Budgetsituation des öffentlichen Haushaltes nicht bedürfen sollte.


Zum vorgeschlagenen Entwurf des § 6 wird kritisch bemerkt, daß zwar sicherlich ein sofortiger Handlungsbedarf der ÖBFA gegeben sein wird, daß jedoch nicht einzusehen ist, warum hierfür Beschäftigte oder Bedienstete des BM für Finanzen verwendet werden sollten, die dafür von ihren bisherigen Tätigkeiten zu karenzieren sind, da auch dies eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes darstellen wird.

Die Hinweise den Erläuterungen auf vergleichbare Regelungen des Schönbrunner Schloßgesetzes vermögen nicht zu überzeugen.

Gegen die übrigen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzesentwurfes bestehen keine Bedenken.

Für die Stmk. Rechtsanwaltskammer:

Graz, am 26. August 1992

Der Präsident: 
Dr. Werner Thurner e.h.

Referent: Dr. Rudolf Lemesch